



# Verband Österreichischer Museums- und Touristikbahnen Austrian Museum & Tourist Railway Association

1140 Wien, Poschgasse 6, Internet: [www.oemt.at](http://www.oemt.at), E-Mail: [office@oemt.at](mailto:office@oemt.at)

ZVR-Zahl: 078840141, Bankverbindung: ERSTE Bank AG, BIC: GIBAATWW, IBAN: AT322011128364952600

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie  
Abteilung IV/Sch1 - Logistik und internationale Angelegenheiten  
Eisenbahnen und Rohrleitungen

Postfach 201  
1000 Wien

Per E-Mail an: [sch1@bmvit.gv.at](mailto:sch1@bmvit.gv.at)

Betrifft: Stellungnahme zur Änderung Eisenbahngesetz 1957  
GZ. BMVIT-210.501/0003-IV/SCH1/2015

Wien, 1. Mai 2015

Sehr geehrte Damen und Herren !

Wir danken für die Gelegenheit, im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zur Änderung des Eisenbahngesetzes, als Interessensvertretung der in Österreich an der Erhaltung und dem Betrieb historischer Schienenverkehrsmittel, sowie der als Betreiber von Bahnstrecken mit Nostalgiezugverkehr tätigen Organisationen, unsere Stellungnahme abgeben zu dürfen.

Die Neufassung des ersten Eisenbahnpakets gemäß Richtlinie 2012/34/EU ist ein weiterer Schritt auf dem seit zwei Jahrzehnten von Interessensgruppen vorangetriebenen Weg zur Zerschlagung großer Eisenbahngesellschaften und der Privatisierung des europäischen Eisenbahnsektors. Für international agierende Logistikanbieter sind leistungsfähige Hauptbahnen oder vernetzte Nebenbahnen von Interesse, nicht jedoch Museums- oder Touristikbahnen, die vorwiegend auf einer aus wirtschaftlichen Überlegungen ursprünglich sogar zur Stilllegung vorgesehenen Eisenbahninfrastruktur verkehren.

Die bereits nach dem Eisenbahngesetz betriebenen oder auch in Zukunft zu betreibenden derartigen Bahnen müssten nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf alle Anforderungen zur Vermeidung von Beeinträchtigung des Wettbewerbs am Schienenverkehrsmarkt erfüllen. Die vorbehaltlose Umsetzung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs auf den Museums- und Nostalgiezugverkehr, sowie den Touristikverkehr mit historischen Fahrzeugen würde unverhältnismäßige Belastungen für die Betreiber mit sich bringen und somit den Erhalt historischer Schienenverkehrsmittel, -anlagen und -einrichtungen weiter erschweren. Dies ist insofern bedauerlich, da die meisten einschlägigen Organisationen auch auf dem Engagement ehrenamtlich tätiger Aktivisten und freiwillig eingebrachter Spenden basieren. Ohne diese Bemühungen wären diese technischen Kulturgüter dem Verfall preisgegeben und unwiederbringlich verloren.

Dies liegt sicher nicht in der Absicht der gegenständlichen EU-Richtlinie zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraumes und erfordert daher auch entsprechende Berücksichtigung bei der Umsetzung in nationales Recht.

Deshalb ersuchen wir im § 54a des vorliegenden Gesetzesentwurfs um die Berücksichtigung von Ausnahmen vom Geltungsbereich des 6. Teiles, für Bahnen die dem Museums- und Nostalgiezugverkehr, sowie dem Touristikverkehr mit historischen Fahrzeugen dienen, in gleicher Weise der Regelungen für den Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr.

Dies begründet sich aus folgenden Ursächlichkeiten:

Bei den zu erbringenden Leistungen handelt es sich im Regelfall um einen Gelegenheitsverkehr nach speziellem Fahrplan oder um ein saisonal befristetes Verkehrsangebot. Eventuell noch vorhandener Güterverkehr dient Demonstrationszwecken, der Bahnerhaltung oder lokalen Bedürfnissen. Für den überregionalen Güterverkehr haben derartige Bahnen auch auf Grund der geringen zulässigen Streckenbelastung keine Bedeutung. Sie tragen weder zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums bei, noch stellen sie eine Beeinträchtigung für den Wettbewerb am Schienenverkehrsmarkt dar.

Diese Bahnen dienen dazu den Benutzern das Verständnis für die Beschaffenheit und Funktionsweise historischer Bahntechnik vergangener Epochen, an Hand betriebsfähiger Exponate und Einrichtungen anschaulich zu vermitteln. Sie sind darauf ausgerichtet, Personen zu einem bestimmten Ziel zu befördern und von dort auch wieder zum Ausgangspunkt der Fahrt zurückzubringen. Ein Bedürfnis nach Zu- und Ausstiegshalten oder dem Übergang zu anderen Verkehrsmitteln besteht dabei im Regelfall nicht. Ebenso werden keine durchgehenden Fahrausweise zu anderen Verkehrsmitteln angeboten und die Leistungen werden zu einem speziellen Tarif erbracht. Es handelt sich bei den Benutzern dieser Leistungen demnach nicht um „Fahrgäste“ im eigentlichen Sinn, mit einem Verkehrsbedürfnis nach Anschlussfahrten, sondern vielmehr um Besucher eines Museums oder einer Freizeiteinrichtung.

Die auf derartigen Bahnen erzielten Einnahmen dienen neben der Deckung der entstehenden Betriebskosten ausschließlich der Erhaltung historischer Fahrzeuge und Einrichtungen um dieses technische Kulturgut an künftige Generationen weiterzugeben und Schienenverkehrsgeschichte in seiner Gesamtheit lebendig vermitteln zu können.

Wir ersuchen daher um Berücksichtigung der Anliegen unserer Mitgliedsorganisationen bei der Erstellung der Regierungsvorlage zur Änderung des Eisenbahngesetzes 1957.

Mit bestem Dank im Voraus verbleiben wir

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Dr. Werner Schiendl  
Verbandsvorsitzender

Ing. Harald Baminger  
Verbandssekretär

elektronisch gefertigt

Sofern in dieser Stellungnahme personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.